

**Richtlinien zur Gründer- und Technologieförderung der Landeshauptstadt  
St.Pölten durch Mietzuschüsse an Unternehmen Business- und Innovations-  
zentrum St. Pölten (BIZ)“**

**(Neufassung)**

**§ 1**

**Ziel und Gegenstand der Förderung**

- (1) Ziel der Förderung ist die vermehrte Entstehung hochwertiger und zukunftssicherer Arbeitsplätze am Standort St. Pölten
- (2) In Verfolgung dieses Zieles gewährt die Landeshauptstadt St. Pölten Mietzuschüsse an Unternehmen, sofern diese die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und Betriebsflächen im Business- und Innovationszentrum St. Pölten (BIZ) anmieten

**§ 2**

**Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden können gemäß § 1(2) Forschungs- oder Bildungseinrichtungen oder Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen aus innovativen Branchen<sup>1</sup>
- (2) Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrages im Falle
  - eines Unternehmens/einer Forschungseinrichtung nicht länger als 3 Jahre
  - einer Bildungseinrichtung/eines in einem begleitenden Dienstleistungsbereich tätigen Unternehmens nicht länger als 5 Jahrezurückliegen.
- (3) Als Datum der Gründung zählt das Datum der Beantragung einer Steuernummer beim zuständigen Finanzamt. Die erstmalige Eröffnung eines Standortes durch ein bestehendes Unternehmen, das zuvor noch keine Betriebstätte in St. Pölten hatte, ist einer Gründung gleichzuhalten
- (4) Die für die Führung des Unternehmens erforderlichen Berechtigungen müssen vorhanden sein und nachgewiesen werden
- (5) Die Förderung ist an die Kommunalsteuerpflicht in St. Pölten gebunden
- (6) Der Mietvertrag mit dem Business- und Innovationszentrums St. Pölten (BIZ) oder die Option auf Abschluss eines solchen muss vorgelegt werden

---

<sup>1</sup> Als innovative Branchen gelten insbesondere Bautechnik, EDV- und Softwaretechnik, Energietechnik, Verfahrenstechnik, Elektronik und Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Telekommunikation, E - Commerce, Medientechnik, Medizin- und Lebensmitteltechnik, Metallbau, Maschinenbau, Werkzeugbau, Materialtechnik, Umwelt- und Landwirtschaftstechnik, Sicherheitstechnik, Gentechnik, Biotechnik, Werkstoffkunde, Vermessungstechnik, digitale Fotografie und Photovoltaik

- (7) Die Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden
- (8) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Organe des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten oder von ihr beauftragten Unternehmen bzw. Institutionen überprüfen zu lassen

### **§ 3**

#### **Art, Ausmaß und Dauer der Förderung**

- (1) Die Förderung besteht in einem Zuschuss zu der an das BIZ zu bezahlenden Miete über längstens 60 Monate
- (2) Der Zuschuss beträgt in den ersten 24 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des Mietvertrages € 2,20 und der Folge € 1,50 pro Quadratmeter Nutzfläche und Monat
- (3) Werden nach Zuerkennung der Förderung zusätzliche Flächen angemietet können diese ohne neuerliche Antragstellung in die Förderungsgewährung einbezogen werden. Die Förderung ist so zu bemessen, als ob die Zusatzflächen schon bei Laufzeitbeginn der erstmaligen Förderung vorhanden gewesen wären<sup>2</sup>

### **§ 4**

#### **Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Die Auszahlung des Mietenzuschusses erfolgt über den Vermieter im Wege entsprechend reduzierter monatlicher Mietenvorschreibungen
- (2) Die gemäß § 5(1) ausbezahlten Mietenzuschüsse sind dem Vermieter für die Verzinsung und Tilgung des von der Landeshauptstadt St. Pölten gewährten Darlehens gutzuschreiben
- (3) Allfällige offene Forderungen der Landeshauptstadt St. Pölten gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden

### **§ 5**

#### **Ausschluss, Einstellung und Widerruf der Förderung**

- (1) Die Förderung ist zu verweigern, einzustellen oder zu widerrufen im Falle dass
- a) der Förderungswerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt
  - b) diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre

---

<sup>2</sup> D.h. die Laufzeit darf nicht über jene der erstmaligen Förderung hinausgehen und der Satz pro Quadratmeter bemisst sich an der seit Inkrafttreten des Mietvertrages verstrichenen Anzahl von Monaten

- c) über das Vermögen des Förderungswerber ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wurde
  - d) der Förderungswerber die erforderlichen Ausübungsberechtigungen nicht besitzt
  - e) Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnissen notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann
  - f) Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen
  - g) nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbeitrag zuzüglich Zinsen zu ersetzen. Der für die Zinsberechnung maßgebliche Zinssatz ist der jeweils geltende Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich einem Aufschlag von 3 Prozentpunkten. Sollte der Basiszinssatz nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der jeweilige Nachfolgezinssatz

Insbesondere ist dies der Fall wenn

- a) der Förderungswerber falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat
- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden
- c) der Förderungswerber dem Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten oder einem von ihm beauftragten Unternehmen bzw. Institutionen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert
- d) erst nachträglich ein Ausschließungsgrund bekannt wird

## **§ 6**

### **Durchführungs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich über das Business und Innovationszentrum St. Pölten (BIZ) beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Magistratsabteilung 3, einzureichen
- (2) Durch die Antragstellung entsteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Förderung durch die Landeshauptstadt St. Pölten
- (1) Das Ansuchen ist gebührenfrei
- (2) Mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches sind vom Förderungswerber zu tragen
- (3) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit 1.6.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2000 betreffend „Richtlinien zur Gewährung von Mietzuschüssen für die Ansiedelung innovativer Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sowie Forschungseinrichtungen im St. Pöltner Gründer- und Innovationszentrum (GIZ) außer Kraft.